



**Abwasserverordnung  
der  
Einwohnergemeinde  
Adelboden**

**vom 1. Januar 2022**

Gestützt auf das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Adelboden beschliesst der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Adelboden folgende Verordnung:

### **Art. 1**

*Anschlussgebühren*

<sup>1</sup> Der Gebührenansatz für Anschlussgebühren gemäss Art. 24 Abs. 2 beträgt pro Bewohnergleichwerte (BGW) CHF 1'200.00.

<sup>2</sup> Der Zuschlag auf die Anschlussgebühr für Regenabwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird gemäss Art. 24 Abs. 4 beträgt 10 %.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr gemäss Art. 24 Abs 5 beträgt pro m<sup>2</sup> entwässerter, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitete Strassenfläche CHF 2.50.

### **Art. 2**

*Wiederkehrende Gebühren; Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühr*

<sup>1</sup> Die Grundgebühr für das Einleiten von Abwasser aus Gebäuden gemäss Art. 26 Abs. 3 beträgt pro BGW CHF 52.00.

<sup>2</sup> Der Zuschlag auf die Grundgebühr für das Einleiten von Regenabwasser von Vorplatz-, Hof oder Dachflächen oder von Hauszufahren gemäss Art. 26 Abs. 4 beträgt:

- a. 0 % wenn das Regenabwasser in eine öffentliche Regenabwasserleitung eingeleitet wird.
- b. 0 % wenn nur die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Mischabwasserleitung besteht.
- c. 0 % wenn das Regenabwasser bei vorhandenem Trennsystem in eine Schmutzabwasserleitung eingeleitet wird.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr gemäss Art. 26 Abs. 6 beträgt je BGW CHF 8.00.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr gemäss Art. 26 Abs. 6 beträgt CHF 0.16 pro m<sup>3</sup>.

### **Art. 3**

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

## **Genehmigung**

Diese Verordnung wurde am 14. Dezember 2021 vom Gemeinderat angenommen.

## **GEMEINDERAT ADELBODEN**

sig. Markus Gempeler    sig. Jolanda Trachsel  
*Obmann*                      *Gemeindeschreiberin*

## **Auflagezeugnis**

Diese Verordnung wurde vom 21. Dezember 2021 bis zum 20. Januar 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger vom 21. Dezember 2021 bekannt gemacht.

## **GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN**

sig. Jolanda Trachsel  
*Gemeindeschreiberin*

# Anhang I

## Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung

**Planung, Ausführung** Für Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung (einschliesslich Versickerungsanlagen) sind die Schweizer Norm SN 592'000 sowie die VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» massgebend. Die Bauherrschaft hat dafür qualifizierte Fachleute beizuziehen.

**Entwässerungsgrundsätze** Schmutz-, Regen- und Reinabwasser sind voneinander getrennt aus dem Gebäude heraus und in einen KS<sup>1</sup> einzuführen. In Mischsystemgebieten ist ein KS ausreichend, falls kein Reinabwasser gefasst wird. In Trennsystemgebieten sind zwei KS erforderlich: 1 KS für Schmutz- und 1 KS für Regen- und Reinabwasser. Ab dem/den KS sind die Abwässer gemäss dem GEP<sup>2</sup> der Gemeinde abzuleiten.  
Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtheitsprüfungen für alle Anlagenteile möglich sind.

**Gebäudeentwässerung** Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

**Grundleitungen**

<b>Minimalgefälle</b>	
Schmutzwasser	2.0%
Mischwasser	1.5%
Regenwasser	1.0 %

**Wichtige Kenngrössen** Norm-Schächte

Tiefe	Durchmesser	Leiter	Bemerkungen
< 1.2 m	80 cm	nein	
1.2 m - 1.5 m	80 cm	ja	
> 1.5 m	100 cm	ja	

Objekt	Rohrdurchmesser	Bemerkungen
Einfamilienhaus (EFH)	min. 125 mm	Effektiver Durchmesser nach Berechnung Abwasseranfall
Mehrfamilienhaus (MFH)	min. 150 mm	

<sup>1</sup> Kontrollschacht

<sup>2</sup> Genereller Entwässerungsplan

<b>Reinabwasser</b>	Grundsätzlich soll Reinabwasser (z.B. Sicker-, Grund-, Quell- und Brunnenwasser sowie Kühlwasser) nicht gefasst und abgeleitet werden. Ist dies unumgänglich, ist es versickern zu lassen oder an eine Rein-/Regenabwasserleitung anzuschliessen. Reinabwasser darf nicht in eine Schmutz-/Mischabwasserleitung abgeleitet werden.
<b>Regenabwasser</b>	Die Entsorgung des Regenabwassers hat gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» zu erfolgen. Die Zuordnung zu verschmutztem Abwasser bzw. zu nicht verschmutztem Abwasser erfolgt nach dem geltenden Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung.
<b>Sickerleitung</b>	Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Falls die Erstellung von Sickerleitungen trotzdem unumgänglich ist, sind folgende Regeln zu beachten. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das gefasste Sicker- und Hangwasser ist gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten</li> <li>- Der Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserleitung ist nicht gestattet</li> <li>- Regenwasser darf nicht in Sickerleitungen eingeleitet werden.</li> </ul>
<b>Versickerung</b>	Die Versickerungsanlagen werden in 2 Typen unterteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Typ a: Versickerung mit Oberbodenpassage (humusierte Flächen)</li> <li>• Typ b: Versickerung ohne Oberbodenpassage</li> </ul> Versickerungen im Bereich von Ablagerungsstandorten (ehemalige Deponien), Schiessanlagen und Unfallstandorten sind nicht zulässig (vgl. Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern). Wenn der Grundwasserschutz nicht vorbehaltlos gewährleistet werden kann, ist auf eine Versickerung zu verzichten. Platz- oder Strassenabwasser darf nicht in eine Versickerung Typ b eingeleitet werden.
<b>Einzel- und Sammelgaragen</b> (3 Seiten geschlossen, 1 Seite offen oder mit Tor)	Der Boden ist befestigt und dicht auszuführen (Beton oder Asphalt). Eine allfällige Entwässerung von Einstellgaragen oder -räumen hat in einen abflusslosen Schacht oder über Schlamm-sammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.
<b>Unterstand / Carport</b> (max. 2 Seiten geschlossen)	Der Boden kann befestigt und durchlässig ausgeführt werden (Verbund-, Pflastersteine, Kies oder Mergel). Eine allfällige Entwässerung von Unterständen und Carports hat in einen abflusslosen Schacht oder über Schlamm-sammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.
<b>Private Autowaschplätze bei Wohnhäusern</b>	Die Waschplatzfläche ist dicht zu gestalten und wenn möglich zu überdachen. Sie ist von der Zufahrt und übrigen Plätzen mittels Gefällsbruch oder Rinnen abzugrenzen. Die Ableitung hat über Schlamm-sammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.
<b>Anschluss an</b>	Der Anschluss ist im Einverständnis und nach den Weisungen des

<b>Kanalisation</b>	Eigentümers der Kanalisation auszuführen. Private Eigentümer sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Ableitung, den Anschluss Dritter gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.
<b>Baubeginn</b>	Vor Baubeginn sind die definitiven Planunterlagen (Kanalisationsplan gemäss SN 592 000) der Gemeinde einzureichen und genehmigen zu lassen. Der Baubeginn an den Abwasseranlagen ist den Gemeindebehörden rechtzeitig zu melden.
<b>Bewilligungspflicht</b>	Für die Einleitung von Baustellenabwasser aller Art in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer ist die Bewilligung der zuständigen Stelle erforderlich.
<b>Baukontrolle und Abnahme</b>	Vor dem Eindecken sind die Abwasseranlagen der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne abzuliefern. Die Werkabnahme ist zu protokollieren. Versickerungsanlagen sind der Gemeinde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.
<b>Dichtheitsprüfung</b> (vor dem Eindecken)	Im Rahmen der Schlussabnahme sind die Abwasseranlagen auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu erstellen.
<b>Betrieb und Unterhalt</b>	Für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) ist der Eigentümer verantwortlich. Massgebend sind die Schweizer Norm SN 592 000 und die VSA-Richtlinie «Unterhalt von Kanalisationen». Sämtliche Anlagen sind dauernd einwandfrei zu unterhalten und zu betreiben. Die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes und der Rückstände der Abwasseranlagen haben nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.
<b>Reinigung der Kanalisation</b>	Alle durch Bauarbeiten verschmutzten Anlageteile der öffentlichen Kanalisation sind vom Bauherr auf eigene Kosten periodisch und nach Abschluss der Bauarbeiten zu reinigen.
<b>Aufsicht, Kontrolle</b>	Aufsicht und Kontrolle über den Bau und Betrieb sämtlicher Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) obliegen den Gemeinden. Sie können hierzu eine Fachperson beiziehen.
<b>Einleitungen in Gewässer</b>	Die Einleitung von nicht verschmutztem Regen- oder Reinabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBG Art. 2a). Zudem benötigen sämtliche Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf, sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei, BGF). Bei privaten Gewässern ist zudem die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.
<b>Kondensate</b>	Kondensate aus Feuerungsanlagen sind gemäss der Norm SN 592 000 abzuleiten. Bei Öl- und Heizungsräumen müssen sich alle Ablaufstellen und Schächte ausserhalb oder höhenmässig über dem Ölaufangbereich befinden.

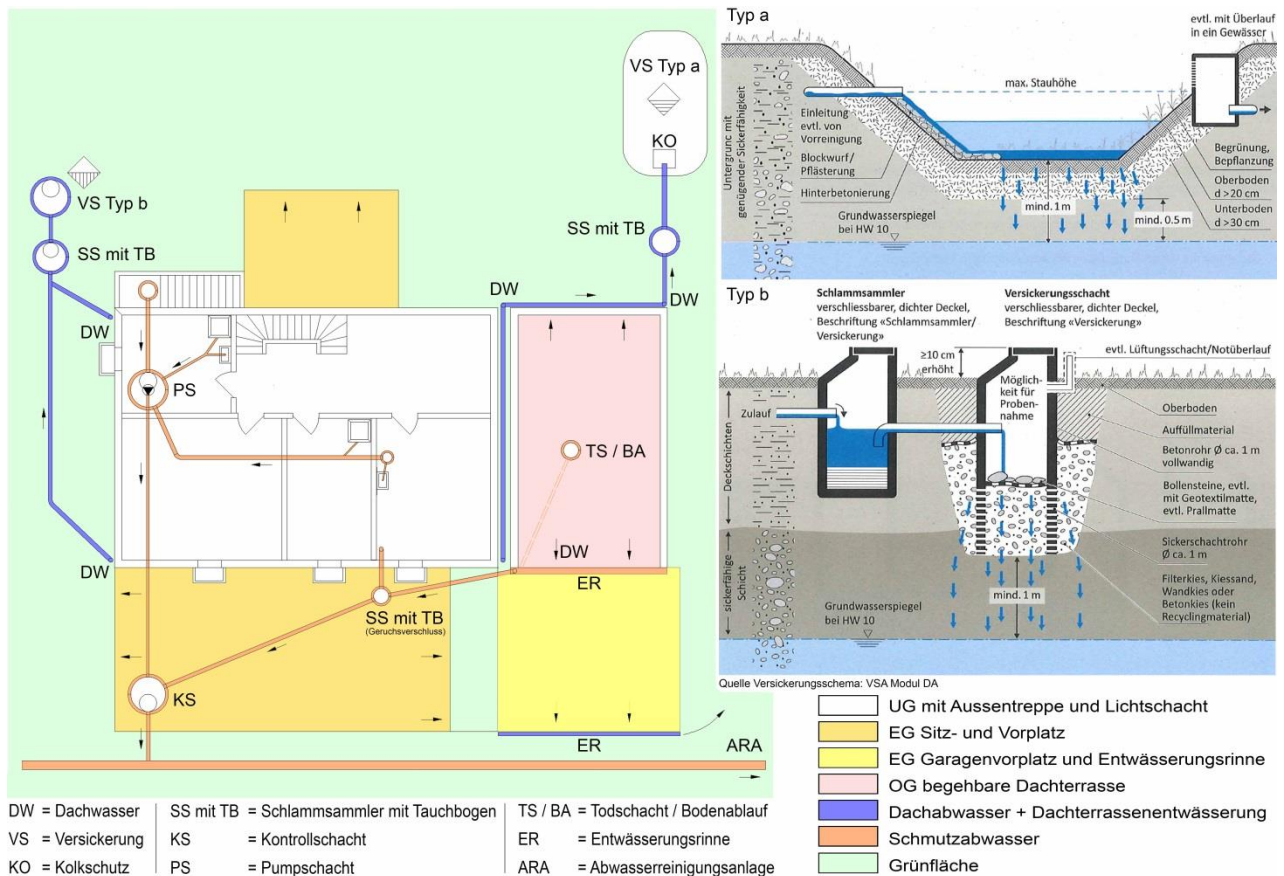
## Abscheidung Fette und Ölen in Restaurant und Grossküchen

Zweck der Vorbehandlungsanlage ist es, tierische und pflanzliche Fette und Öle, welche in der Kanalisation erstarren können und somit für deren betrieblichen Unterhalt zusätzliche Erschwernisse bilden, aus dem Abwasser zu entfernen.

Die Anlage hat die Anforderungen der zuständigen Stelle an die Einleitung in die Kanalisation bzw. in das Gewässer zu erfüllen. Diese Anforderungen bestimmen die Art und Grösse der Abscheidanlagen.

Über die Notwendigkeit einer Anlage im Rahmen eines Baugesuches entscheidet die Gemeindebehörde. Grundlage ist das Merkblatt «Abfall- und Gewässerschutzvorschriften für Küchen- und Speisabfälle aus Gaststätten und kollektiven Haushalten, AWA».

## Vorlage möglicher Grundstücksentwässerungsplan mit Versickerungsschema



## Anhang II

### Kriterien zur Übernahme von Privatleitungen durch die Gemeinde

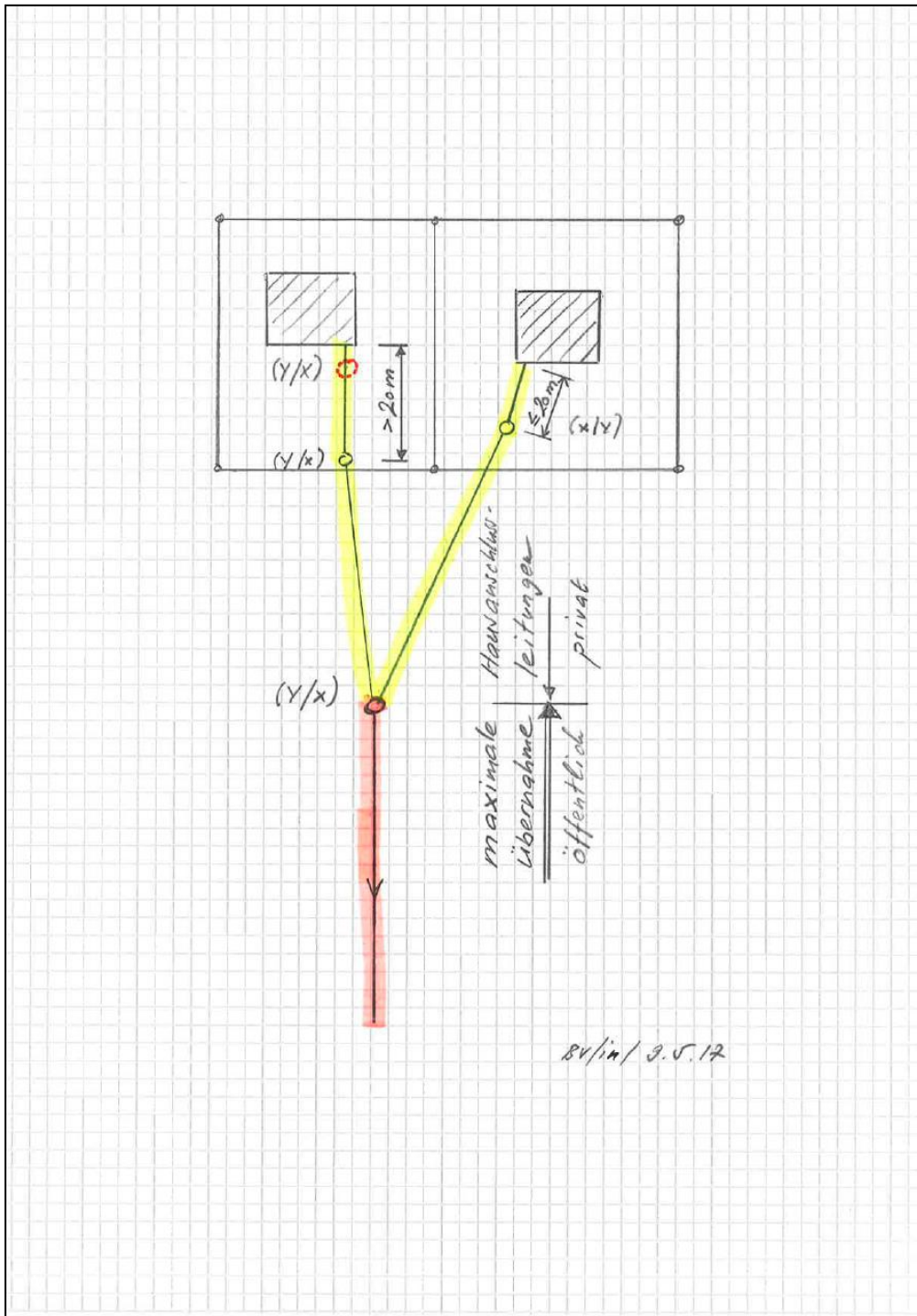
*Die Gemeinde hat die bestehenden Abwasserleitungen in der Überbauungsordnung Nr. 45 „Bestehende öffentliche Abwasserleitungen“ festgehalten. Diese Überbauungsordnung, dient als Grundlage dieser Weisung. Unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung kann die Gemeinde eine Privatleitung übernehmen, wenn mindestens folgende Kriterien erfüllt sind:*

1. Die Übernahme der Privatleitungen basiert auf der Y-Regel. Ab demjenigen Kontrollschacht, an dem die Anschlüsse von zwei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen vereinigt werden, können die unterliegenden Leitungen ins öffentliche Leitungsnetz übernommen werden (vgl. Bild I).
2. Hausanschlusschächte dürfen nicht weiter als 20 m vom jeweiligen Haus entfernt sein.
3. Leitungen unter Gebäuden werden nur unter den folgenden Bedingungen akzeptiert:
  - 3.1 Die Leitung ist dicht, mit Dichtheitsprüfung nachgewiesen
  - 3.2 Es sind keine Blindanschlüsse vorhanden
  - 3.2 Kontrollschächte müssen verschraubt und beidseitig zugänglich sein
4. Die Leitung zwischen zwei Schächten muss hindernisfrei durchgängig sein für die Kanalfernsehkamera.
5. Die Leitungen müssen mit Kanalfernsehen gefilmt sein. Hierzu sind sie vorgängig zu spülen. Die Kontrollschächte sind eingemessen.
6. Die Beurteilung der Kanalfernsehaufnahmen erfolgt nach den Zustandsklassen der VSA (siehe Bild II). Die Leitung darf höchstens leichte Mängel aufweisen, d.h. sie muss mindestens die Zustandsklasse 3 aufweisen.
7. Leitungen in den Gewässerschutzzonen S sind dicht, mit Dichtheitsprüfung nachgewiesen.
8. Schächte müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
  - 8.1 Wände und Ringe dürfen keine Risse haben. Die Anschlüsse sind dicht und haben ein Bankett.
  - 8.2 Schachteinläufe verlaufen auf der Schachtsohle (keine Abstürze)
  - 8.3 Bei Schächten ab einer Tiefe von 1.60 m muss eine Leiter montiert sein
  - 8.4 Schächten mit einer Tiefe über 60 cm haben einen Durchmesser von mind. 80 cm
  - 8.5 Der Schachtabstand beträgt max. 100 m
  - 8.6 Die Schächte dürfen nicht überdeckt sein
9. Mit dem Gesuch um Übernahme müssen auch die verlangten Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen vorliegen. Diese dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Für die Übergabe der Leitung wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Übernahme ins öffentliche Leitungsnetz wird durch die Gemeinde verfügt. Mit der Übernahme der Leitung ins öffentliche Netz ist die Leitung in ihrem Bestand geschützt.
10. Nach der Übernahme der Leitung erfolgt ein Eintrag ins Grundbuch.
11. Kosten:
  - 11.1 Sämtliche Kosten für die Prüfung und Instandstellung der Leitung für eine Übergabe an die Gemeinde gehen zu Lasten des Eigentümers
  - 11.2 Die Verschreibungskosten trägt die Gemeinde (Eintrag ins Grundbuch).



11.3 Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Umlegung der Leitung nötig, trägt der Verursacher die Kosten.

**Bild I**



## Bild II

Zustandsklasse		Beschreibung
0	Nicht mehr funktionstüchtig	Der Kanal ist bereits oder demnächst nicht mehr durchgängig: Kanal eingestürzt, totale Verwurzelung oder andere Abflusshindernisse. Der Kanal verliert Wasser (Exfiltration / mögliche Grundwasserverschmutzung).
1	Starke Mängel	Bauliche Schäden, bei welchen die statische Sicherheit, Hydraulik oder Dichtheit nicht mehr gewährleistet ist: Rohrbrüche axial oder radial, Rohrdeformationen, visuell sichtbare Wassereintritte oder Wasseraustritte, Löcher in der Rohrwand, stark vorstehende seitliche Anschlüsse, starke Verwurzelungen, Rohrwand stark ausgewaschen. Ungeeignetes Rohrmaterial.
2	Mittlere Mängel	Bauliche Mängel, welche die Statik, Hydraulik oder Dichtheit beeinträchtigen: breite Rohrfugen, nicht verputzte Einläufe, Risse, leichte Abflusshindernisse wie Verkalkungen, vorstehende seitliche Anschlüsse, leichte Rohrwandbeschädigungen, einzelne Wurzeleinwüchse, Rohrwand ausgewaschen usw.
3	Leichte Mängel	Bauliche Mängel oder Vorkommnisse, welche für die Dichtheit, Hydraulik oder Rohrstatik einen unbedeutenden Einfluss haben: breite Rohrfugen, schlecht verputzte seitlichen Anschlüsse, leichte Deformation bei Kunststoffleitungen, leichte Auswaschungen etc.
4	Keine Mängel	